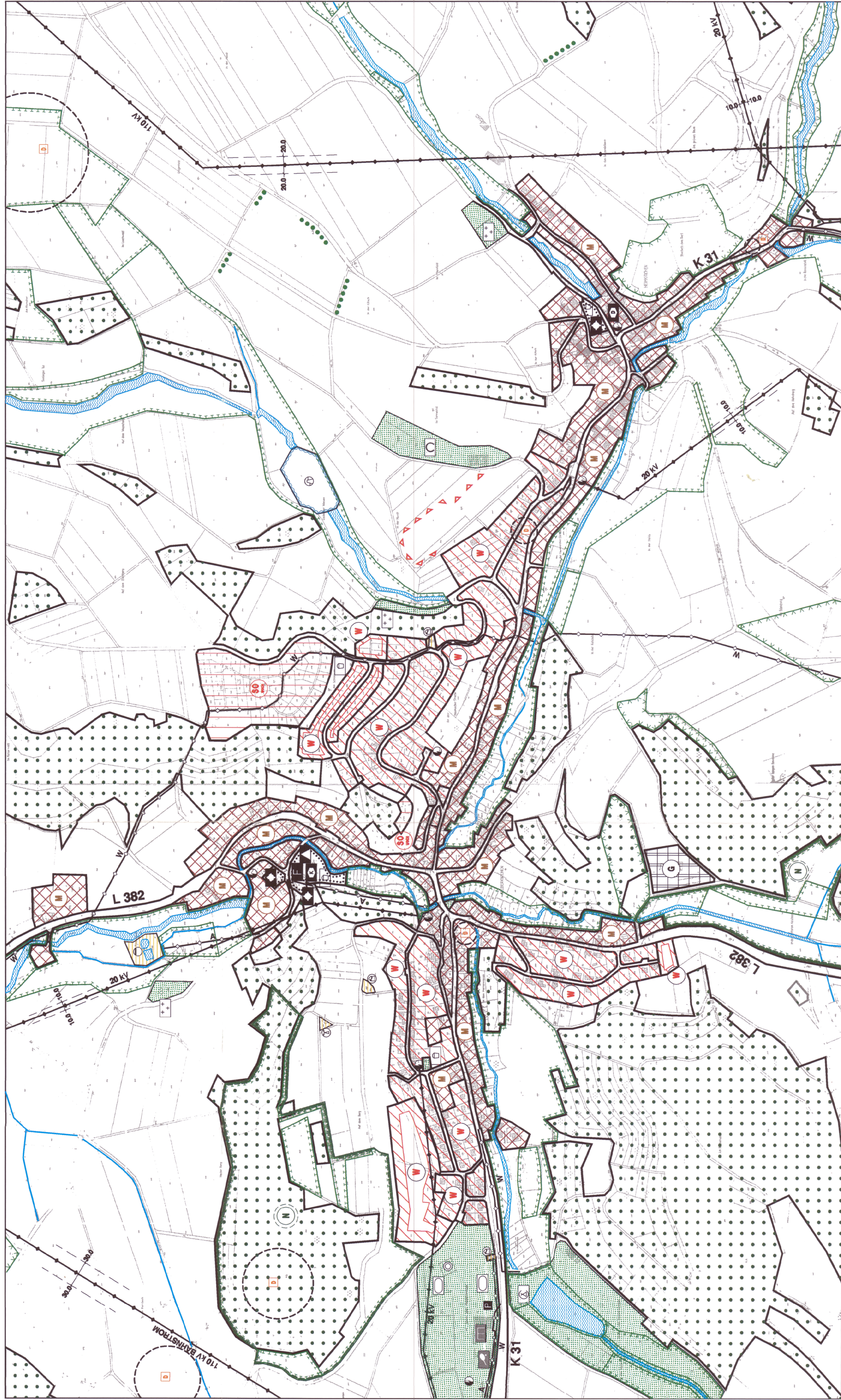


GEMEINDE NIEDERKIRCHEN

ORTSTEIL HEIMKIRCHEN

M 1 : 5 000



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungszustandes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV/90)

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB, § 1 bis 11 der Baumzonenverordnung -BaumZO -)
 - Wohnbauflächen**
 - Bestand/Planung
 - Langfristige städtebauliche Entwicklung
 - Gemischte Bauflächen**
 - Bestand
 - 1.4.1. Sondergebiete die der Erholung dienen**
 - Bestand
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.8 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Kindergarten
 - Mehrzweckhalle
 - Kirchen
 - Feuerwehr
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
 - Hochbehälter
 - Brunnen
 - Fernwärmesetzer
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)
 - oberirdisch: E-Versorgung
 - unterirdisch: Wasser, Gas, Abwasser u.dgl.
 - Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Zooplatz
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Spielplatz
 - Reitanlage
 - Sportanlagen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.** (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Umgränzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.8 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- (§ 5 Abs.2 Nr.19 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.8 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Schutzfläche nach § 24 L-PlNG
 - Lineare Netzwerkelemente
 - Umgränzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Naturschutzgebiet - geplant -

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- (§ 9 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat hat am die Aufstellung dieses Flächennutzungsgebietes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Der Beschluss, diesen Plan aufzustellen, wurde am erlässlich bekräftigt (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom über die Aufstellung dieses Planes beauftragt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
Diese Behörden haben Bescheiden und Anordnungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bescheiden und Anordnungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.
 - Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung wurde am in Form: durchgeführt (§ 9 BauGB).
 - Der Verbandsgemeinderat hat am die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 - Der Plan einschließlich dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom bis einschließlich dem (Freitag) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am erlässlich bekräftigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegung gingen Bescheiden und Anordnungen ein, die vom Verbandsgemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bescheiden und Anordnungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Der Verbandsgemeinderat hat am den endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.
- den (Ort) - Bürgermeister -
7. Die Anhörung der Organen zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates über diesen Plan mit dem Erläuterungsbericht hierzu ergab durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde eine Zustimmung / Ablehnung (§ 67 Abs. 2 GemO LV, mit § 200 Abs. 2 BauGB). Die nach § 67 Abs. 8 GemO anzuwendende Minderheit ist nicht gegeben. Es liegt kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GemO vor.

4. Der endgültige Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GemO über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht erlangt seine Wirkung durch die Genehmigungserteuerung (§ 8 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 200 Abs. 3 BauGB).

Die Genehmigung wurde mit / ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbereich 1).
10. Die Genehmigung dieses Planes wurde am erlässlich bekräftigt (§ 9 Abs. 2 BauGB).
Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht rechtsverbindlich (§ 6 Abs. 5 BauGB).

den (Ort) - Bürgermeister -

VERBANDSGEMEINDE OTTERBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 TEILPLAN 3 ORTSGEMEINDE NIEDERKIRCHEN mit ORTSTEIL HEIMKIRCHEN M 1 : 5000

Bezeichnung:		Maßstab:		Der Entwurfsverfasser:	
Juli 97 Ke / SH		1 : 5 000		Projekt-Nr.: 207 / 94	
Mai 98 Ke / SH		Projekt-Nr.: 207 / 94		Beitrag-Nr.: 127 / 45	
Jun 99 Ke / SH		Beitrag-Nr.: 127 / 45		Beratende Ingenieure	
		ARCADIS ASAL		ASAL Ingenieure GmbH · Barbarossastr. 30 · 67655 Kaiserslautern · Tel. (0631) 8003-0	